

ÜPL Kita Gartenkrümel

Stellungnahme der Verwaltung zur DS 285/2021/19-24

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2021 für die Kindertagesstätte Gartenkrümel in Höhe von 26.002,61 €.

1. Frage:

Ist die Gewährung eines ÜPLs aus 2021 in 2022 durch Beschluss der GV möglich?

Die Kinderland Krümelbude gGmbH hat im Jahr 2021 einen Antrag auf Defizitausgleich für 2017 und 2018 gestellt. Gem. § 16 Abs. 3 KitaG in Verbindung mit dem entsprechenden Betreibervertrag für die Kita Gartenkrümel hat der Träger einen rechtlichen Anspruch auf Ausgleich des Defizits.

Der FB IV hat mit Datum vom 15.08.21 für das Jahr 2018 (12.632,61 €) und mit Datum vom 21.09.22 für den Zuschuss des IV. Quartal 2021 (13.370,00 €) einen Antrag auf Genehmigung einer ÜPL beim FB II gestellt. Die Haushaltsmittel reichten nicht aus.

Die Genehmigung für die 2 ÜPL hätte der Kämmerer erteilen können, da die Wertgrenze nicht überschritten war. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings ein entsprechender Entscheidungsträger im Haus nicht vorhanden.

Frau Fechtner (als Beauftragte) entschied im Dezember 2021, dass die zwei Anträge als ein Antrag zusammengefasst werden müssen.

Es wurde ein Antrag formuliert (09.12.21), der nunmehr in die Entscheidungskompetenz der GV fällt (Wertgrenze überschritten).

Das Haushaltsjahr ist zum jetzigen Zeitpunkt zwar zu Ende, aber eine Buchung ist noch bis Ende März 2022 für 2021 möglich. Der Träger hat den Ausgleich in 2021 beantragt, der Anspruch ist vorhanden, eine Deckung kann aus der Kostenstelle Kita Schlosskrümel aus 2021 erfolgen.

Haushaltsrechtlich ist eine Buchung in 2021 auch richtig, da die Ausgaben in 2021 angefallen sind. Eine Buchung der Mittel sollte nicht aus dem Budget 2022 erfolgen.

2. Frage:

Warum hat die Kinderland Krümelbude gGmbH die Verwendungsnachweise aus 2017 und 2018 erst in 2021 eingereicht?

Der Verwendungsnachweis hätte für das Jahr 2017 gem. Punkt 5.3 des Betreibervertrages bis zum 30.04.2018 und für das Jahr 2018 bis zum 30.04.2019 vorliegen müssen.

Genau wie die Gemeinde erhält auch der freie Träger Personalkostenzuschüsse vom Landkreis. Da die Zuwendungsbescheide des Landkreises für das Jahr 2017 fehlerhaft waren, hat die Krümelbude Widerspruch eingelegt. Die Bearbeitung des Widerspruches und der damit einhergehende Änderungsbescheid des Landkreises ist so spät erfolgt, dass der Steuerberater der Krümelbude den Jahresabschluss für das Jahr 2017 nicht fristgerecht

anfertigen konnte. Zwar lagen für 2018 alle Zuwendungsbescheide in korrekter Form vor, da aber die Ergebnisse des Vorjahres fehlten, konnte auch der Jahresabschluss für 2018 vom Steuerbüro nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Beide Jahresabschlüsse wurden demzufolge erst im Jahr 2021 durch das Steuerbüro erbracht, so dass die Verwendungsnachweise für 2017 und 2018 auch erst im Jahr 2021 der Gemeinde vorgelegt werden konnten.

Krümelbude und Gemeinde waren regelmäßig hierzu im Austausch.